

SATZUNG

der
Fachgesellschaft für rassismuskritische, postkoloniale und dekoloniale
Theorie und Praxis - DeKolonial e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Fachgesellschaft für rassismuskritische, postkoloniale und dekoloniale Theorie und Praxis - DeKolonial e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein ist inter- und transdisziplinär tätig. Er entwickelt und fördert rassismuskritische, postkoloniale und dekoloniale Ansätze zur Analyse und Überwindung ineinandergreifender Formen gesellschaftlicher Machtverhältnisse.
- (3) Diese Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von Forschungsvorhaben,

- b) Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, auch international,
- c) Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- d) Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, Vorträgen und ähnlichen Aktivitäten,
- e) Integration von außerakademischen Wissensbeständen und Akteuren in die Wissenschaft,
- f) Formulierung von Positionspapieren und Leitlinien zur Sicherung der fachlichen Standards und zur institutionellen Entwicklung der rassismuskritischen, postkolonialen und dekolonialen Studien an Universitäten, Fachhochschulen und anderen wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Zwecke dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

(3) Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit, haben aber volle Mitgliedschaftsrechte.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins;
- b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zahlbar, unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist.
- (2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine E-Mail- und Postanschrift und/oder eine Fax-Nummer dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per E-Mail oder per Fax versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungsanträge können auch während der die Satzungsänderung behandelnden Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (6) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind die/der Leiter/in der Versammlung sowie ein/e Protokollführer/in zu wählen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der/des Versammlungsleiter/in/s sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der/des Versammlungsleiter/in/s über die Beschlussfassung enthalten. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung sowie über Stimmendelegationen beizufügen. Zudem ist eine Liste der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter/in von Mitgliedern beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform zu übermitteln und in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser ggf. zu genehmigen. Das Protokoll ist vom Verein aufzubewahren.

- (7) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichts desselben und des Prüfberichts gem. § 13,
- b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern desselben,
 - d) Wahl des oder der Prüfenden gem. § 13,
 - e) Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufzustellen ist,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder anderes.
- (10) Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht sind jährlich zum Schluss eines Kalenderjahres innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres vom Vorstand aufzustellen. Tätigkeitsbericht und Finanzbericht sind den Mitgliedern nach Unterzeichnung durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu machen, wobei die Textform genügt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann auf einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung auf höchstens neun Mitglieder erhöht oder auf die Mindestzahl vermindert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei eine/r der Vertretungsberechtigten Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreise der natürlichen Mitglieder des Vereins jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht für den Fall des Rücktritts. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Arbeitnehmer/innen des Vereins sind nicht wählbar.
- (4) Der Vorstand sollte sich aus Akademiker/nnen, Aktivist/innen, Künstler/nnen und Praktiker*innen zusammensetzen. Außerdem sollte der Vorstand mindestens zu 50% aus Frauen und mindestens zu 75% aus BPoC (Black or People of Colour) bestehen.

Sofern der Vorstand nur eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n hat, sollte mindestens eine dieser beiden Vorstände BPoC und eine Frau sein. Der Vorstand arbeitet in gemeinsamer Verantwortung daran, eine diskriminierungsfreie, die Erfahrungen und Perspektiven von Sinti*zze und Rom*nja, Jüd/innen und Muslim/innen, Schwarzen, Asiat/innen und Eingewanderten respektierende und transgender-positive Umgebung zu erzeugen.

- (5) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Abwahanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein, gemeinsam mit dem Zusatz „ggf, Neuwahl“. Werden nur einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt, endet die Amtszeit des/der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder, wird der gesamte Vorstand abgewählt, beträgt die Amtszeit des sodann neu gewählten Vorstandes zwei Jahre.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den in der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecken und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand setzt auf Antrag der Mitgliederversammlung zeitlich begrenzte Ausschüsse ein und löst diese nach Abschluss ihrer Arbeit wieder auf.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 2).
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und dies in Textform dem Verein mitteilen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im

Rahmen der Ehrenamtspauschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen. Für im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse (vgl. § 8 Abs. 9) gilt Satz 1 - auch mit Bezug auf das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder mit dem Umlauf- oder fernmündlichen Verfahren - sinngemäß.
- (2) Die Beschlüsse sind vom Verein aufzubewahren.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Der/Die Geschäftsführer/innen können zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Auch die Bestellung zum besonderen Vertreter geschieht durch den Vorstand.
- (2) Der mit der/dem/den Geschäftsführer/in/n/innen zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seinen/ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.

§ 11

Beirat

- (1) Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Über die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an Vorstandssitzungen wie Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Dem Beirat des Vereins sollen Vertreter/innen aus Bildung, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft sowie aus Verbänden angehören. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand hat den Beirat regelmäßig über seine Tätigkeit zu unterrichten.

§ 12

Weitere Organisationseinheiten, insbesondere Sektionen

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können weitere Organisationseinheiten wie Sekretariate, Sektionen und/oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über deren Einrichtung.
- (2) In den Sektionen können ausschließlich Vereinsmitglieder tätig werden und diese inhaltlich gestalten.
- (3) Die Sektionen erstatten zu jeder Mitgliederversammlung einen kurzen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (4) Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds in eine bestehende Sektion entscheiden die jeweiligen Sektionsmitglieder mit einer einfachen Stimmenmehrheit.
- (5) Die Sektionsmitglieder legen die Zusammensetzung ihrer Sektion einschließlich der Anzahl der Vereinsmitglieder unter Beachtung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie des Gebots der Wirtschaftlichkeit fest.
- (6) Der Sektion obliegt es, innerhalb ihrer jeweiligen Sektion Arbeitsgemeinschaften zu etablieren, die sich der Bearbeitung spezifischer Themen widmen.

- (7) Eine bestehende Sektion kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit umbenannt oder aufgelöst werden.

§ 13 **Kassenprüfung / Prüfbericht**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die weder Arbeitnehmer/innen des Vereins noch Mitglieder des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein dürfen, eine/n externe/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sachverständig und unparteiisch den Finanzbericht schriftlich zu würdigen haben und das Prüfungsergebnis den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.
- (2) Die Prüfung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, der/die Prüfende/n erstattet/erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung diesen Bericht und empfiehlt/empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 **Satzungsänderungen nach Auflagen von Behörden oder Gerichten**

Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts für Körperschaften oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 **Auflösung**

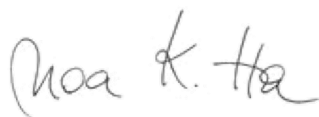
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Center for Intersectional Justice e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die den in dieser Satzung niedergelegten Vereinszwecken entsprechen, zu verwenden hat. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des

Vereins nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ähnlicher Zweckrichtung.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 einstimmig beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen:



.....
(Vorsitzende/r)



.....
(stellvertretende/r Vorsitzende/r)